

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. December 1861.

1. Armeninstitut.

Dem Senate ist von der Session des Armeninstituts über das Resultat der von den Mitgliedern der Diaconieen vorgenommenen Einzeichnung der freiwilligen Beiträge für das Jahr 1862 dahin berichtet worden, daß sich letztere im Verhältnisse zum laufenden Jahre in folgendem Maße gesteigert haben:

für 1861.	für 1862.	
Altstadt <i>ap</i> 22,849 • 62.	<i>ap</i> 24,711 • 56	also mehr <i>ap</i> 1,861 • 66
Neustadt • 3,320 • 52.	• 3,450 • 50	" " • 129 • 70
Vorstadt • 14,821 • 26.	• 16,390 • 36	" " • 1,569 • 10
<i>ap</i> 40,991 • 68.	<i>ap</i> 44,552 • 70	also mehr <i>ap</i> 3,561 • 2

Bei der erfreulichen Steigerung des Interesses an dem Gedeihen des Armeninstituts, welche sich durch das Resultat der Einzeichnung kund gegeben hat, erklärt der Senat sich seinerseits mit der Fortdauer der bestehenden Einrichtung des Armeninstituts für das Jahr 1862 einverstanden, bezeugt den bei der Einzeichnung thätig gewesenen Diaconen hiedurch seinen Dank und fordert die Bürgerschaft zu ihrer Beistimmung auf.

2. Bericht der Deputation zur Revision der Acciseordnung.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den vorstehend bezeichneten Bericht zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mit und knüpft daran die Anzeige, daß er den Bericht an die Handelskammer zur Begutachtung gelangen und demnächst nach Eingang dieses Gutachtens die weiter erforderliche Mittheilung der Bürgerschaft zugehen lassen wird.

3. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten wegen Aufhebung des für das alte Bassin zu Bremerhaven bestehenden Verbotes an Bord der Schiffe Feuer und Licht zu halten und zu kochen.

4. Bericht der Finanzdeputation, die amtlichen Verhältnisse des Steuererhebers Niemenschneider betreffend.

Die obigen ihm eingereichten Deputationsberichte läßt der Senat der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung zugehen indem er sich die seinige vorbehält.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 13. December 1861.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der Acciseordnung.

Bereits im Jahre 1857 erhielt die Deputation den Auftrag, darüber zu berichten, ob in Folge des Vertrages mit den Staaten des Zollvereins eine Revision der bisherigen Acciseordnung, besonders hinsichtlich der Acciseverhältnisse in Bremer-

haben erforderlich sei, und falls etwaige Anträge der Deputation eine wesentliche Ermäßigung der Abgaben bezwecken sollten, zugleich zur Deckung des entstehenden Ausfalls andere Einnahmequellen in Vorschlag zu bringen.

Daß die Berathungen über diesen Gegenstand erst jetzt zum Abschluß gekommen sind, darf der Deputation nicht zum Vorwurf gereichen, denn der damals schon in Aussicht stehende Abschluß eines Bremen-Geeste-Eisenbahnvertrags konnte bei den Berathungen nicht wohl unberücksichtigt bleiben, und vermehrte die Schwierigkeit der Lösung einer ohnehin sehr mißlichen Aufgabe.

Die lange Zeit, welche die Deputation zu der Beendigung ihrer Arbeit in Anspruch genommen hat, ist übrigens der Gründlichkeit und der Vielseitigkeit der Berathung förderlich gewesen, denn es sind verschiedene Systeme förmlich durchgearbeitet worden, bevor man und zwar erst in dem gegenwärtigen Jahre einen definitiven Beschluß über das in Vorschlag zu Bringende gefaßt hat.

Schon der durch den Vertrag mit den Staaten des Zollvereins bedingte Wegfall des Weserzolls machte eine fühlbare Lücke in dem bisher befolgten Systeme unserer Acciseverhältnisse. Die Weserschiffahrtsacte, deren getreue Befolgung keinem Staate mehr als Bremen am Herzen liegen kann, gestattet uns nur die Besteuerung der Waare, sobald sie noch nicht auf den Fluß gekommen ist, oder resp. schon den Fluß verlassen hat. Der Weserzoll kam in manchen Fällen der von dem Bremischen Empfänger zu erlegenden Accise gleich und mußte für alle wasserwärts transitirenden Waaren entrichtet werden, sofern dieselben nicht als Einfuhr des Bremischen Staates declarirt wurden. Es ist daher erklärlich, daß nach dem Aufhören des Weserzolls die Rechte der Weserschiffahrtsacte für ein bedeutendes Quantum der hier ein- und ausgeführten Waaren in Anspruch genommen wurden, für welches nunmehr der Bremische Staat keinerlei Abgabe mehr erheben konnte. Wenn dennoch die Einnahme der Accise stets steigend geblieben ist, so ist dieses trotz des entstandenen Ausfalls nur der Zunahme des Werths der Waaren und der Vergrößerung des Bremischen Geschäfts zuzuschreiben; daß aber dieser Ausfall von Jahr zu Jahr, auch ohne Erbauung einer Eisenbahn nach der Geeste, wachsen, und daß gleichzeitig den Hafenstädten, namentlich aber der Stadt Bremen durch Nichtbenutzung ihrer Lagerplätze Schaden entstehen werde, ließ sich nicht verkennen. In gleicher Weise ermunterte die Form der bisher erhobenen Accisesteuer zu einer Benachtheiligung des Weserverkehrs, indem man zum Zweck der Ersparung der Accise schwimmende und an Hiesige verkaufte Ladungen, bei denen eine baldige Disposition für das Inland zu erwarten stand, nach benachbarten Nichtweserhäfen versügte; endlich mehrten sich die Verkäufe Hiesiger an Fremde von Waaren, welche von Bord des Seeschiffs abgeliefert und vermittelt der Eisenbahn vom Weserbahnhofe versandt wurden, zum Nachtheil der Acciseeinnahme in auffallender Weise, indem solche Waaren zur Expedition declarirt werden konnten. — Waren diese Gründe schon hinreichend, die wichtige Frage, ob und in wie weit die Accise auch für die Folge haltbar sei, einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, so mußte der Abschluß des Bremer-Geeste-Eisenbahnvertrags für diese Frage von großer Bedeutung sein, und man vergegenwärtigte sich die Folgen des Vertrages über eine Bahn, welche den Seeverkehr direct mit dem Inlande vermittelt. Zwar läßt sich noch nicht beurtheilen, in welchem Maße dadurch der directe Versandt der Waaren von der Seeküste nach dem Innern Deutschlands zunehmen wird, und es läßt sich wohl erwarten, daß der bei weitem größere Theil der Einfuhr, sei es Behufs einer Handhabung der Waare, oder um die Kauflust eines Weltmarktes zu erproben, zuvor der Stadt Bremen zugeführt werden wird, allein es läßt sich doch nicht verkennen, daß manche Artikel, wie z. B. Baumwolle, womit die Eisenbahn vorzugsweise der Concurrenz der Wasserstraße zu begegnen im Stande ist, und die vielleicht weniger als andere Waaren einer besonderen Bearbeitung unterliegt, zum Theil vom Bord des Seeschiffs künftig direct nach dem Inlande verladen werden wird, und unser Hafenplatz darf weder erschwerenden Bedingungen unterliegen, als andere dem gleichen Zwecke dienende Nachbarplätze, noch darf der Hafenplatz zum Nachtheile Bremens dabei begünstigt werden.

Eine Revision der Acciseverhältnisse erschien daher unter allen Umständen erforderlich, und es fragte sich nur, ob eine Reduction der Abgabe, verbunden mit einigen nothwendig zu verändernden Bestimmungen für Bremerhaven, in Betreff des

Rechts zur Accisedeclaration, so wie des bisher üblichen Freilagers genügen werde, oder ob man zu dem gewagten Schritte der Aufhebung der Accise schreiten müsse.

An dieser Stelle sei es hier gesagt, daß so sehr die Deputation davon durchdrungen ist, daß ein Wegfall der Accise dem Geschäfte nur förderlich sein kann, nach ihrem Dafürhalten dennoch und ungeachtet der bisherigen Abgabe das Ausblühen des Bremischen Geschäfts in keiner Weise verhindert worden ist, und daß ohne die oben erwähnten zwingenden Umstände kaum ein hinreichender Grund vorlag, die Steuer zu ermäßigen, oder gar aufzuheben. Die Deputation glaubte daher anfänglich auch nur eine Ermäßigung der Accise auf etwa die Hälfte des bisherigen Satzes in Vorschlag bringen zu sollen, um an der Hand der Erfahrung zu sehen, ob die Eisenbahnverbindung eine weitere Herabsetzung demnächst gebieten werde; sie verkannte aber nicht, daß es trotzdem erforderlich sei, solche Artikel, wie z. B. Baumwolle und Getreide, die voraussichtlich am leichtesten von den Hafenstädten direct nach dem Inlande zur Versendung kommen würden, schon von vorne herein gänzlich vom Zolle zu befreien, sowie daß es nur in der Billigkeit liegen würde, das in Bremerhaven zugelassene Freilagerssystem für alle seewärts wieder auszuführenden Waaren auch auf die Städte Bremen und Vegesack auszudehnen, was denn einen neuen und bedeutenden Ausfall herbeiführen würde.

Den entstehenden Ausfall in der Einnahme, welcher auf ca. 200/m. Thaler veranschlagt wurde, gedachte man im Wesentlichen durch eine kaufmännische Einkommensteuer, sowie durch eine einzuführende Schenksteuer auf Wein, Bier und Spirituosen zu decken, und konnte dadurch doch bei weitem nicht die bisherige Einnahme erreichen, trotzdem man noch verschiedene kleinere Einnahmequellen in Aussicht nahm. — Im Laufe der Beratungen überzeugte man sich bald, daß dieses Transitorium von keiner langen Dauer sein werde, da der verbleibende Zoll immer noch hoch genug sei, um den Kaufmann auf fremde Weserhäfen hinzuweisen, und daß namentlich die Ausnahmeartikel sich nach und nach mehren und eine Unzufriedenheit unter denjenigen hervorrufen würde, welche vermöge ihres Geschäftsbetriebes nicht in der Lage wären, davon Nutzen zu ziehen.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Erleichterung welche der Staat einem Theile seiner Bewohner angedeihen läßt, auch dem Ganzen zum Nutzen gereicht, war die Einführung einer kaufmännischen Einkommensteuer als Ersatz der ausfallenden Acciseeinnahme ohnehin nur dann allenfalls gerechtfertigt, wenn man zugleich durch eine andere Steuer, welche ungefähr den gleichen Betrag aufzubringen versprach, die Gesamtheit belastete, und doch fand die projectirte Schenksteuer schon bei dem Bekanntwerden des beabsichtigten Vorschlags so verschiedenartige Beurtheilung und die Deputation fand in der Ausführung dieser Steuer selbst so große Schwierigkeit, daß man mit dem Wegfall der beabsichtigten Ersatzsteuern auch das ganze bisherige Project einer Beibehaltung der Accise unter angemessener Reduction aufgab, und die Deputation sich die ungleich schwierigere Aufgabe stellte, mit der Vergangenheit zu brechen, und dasjenige aufzugeben, was zwingender Verhältnisse wegen in der Folgezeit doch nicht aufrecht zu erhalten war. — Man kam zu der Ueberzeugung, daß die Accise und damit fast $\frac{1}{4}$ unseres ganzen Staatseinkommens fallen müsse, und daß es besser sei, die erforderlichen Einrichtungen ohne Verzug zu treffen, als sich der Gefahr auszusetzen, fortwährend Abänderungen und weitere Ermäßigungen gewärtigen und auf neue Ersatzmittel Bedacht nehmen zu müssen. Zu diesem Entschlusse war freilich leichter zu gelangen, als ein Ersatz ausfindig zu machen, welcher den Staat über den Wegfall der Accise zu beruhigen vermochte.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Handelsstand der überwiegend steuerfähigste Theil der Bremischen Bevölkerung sei, und man ihm mit Recht zumuthen könne, den größten Theil des Ausfalls in der Accise zu decken, nahm man es in Ueberlegung, ob nicht eine Besteuerung des Handelsgewinns innerhalb der Kaufmannschaft an die Stelle des bisherigen Handelszolls treten könne, allein man mußte davon zurückkommen, da bei dem Ersatz einer so bedeutenden Summe schwerlich eine Taxation der Steuernden zu vermeiden sein würde, und eine solche Taxation, welche niemals so hoch gegriffen sein kann, daß sie den höchst erzielten Gewinn gleichmäßig besteuert, in einem Handelsstaate, wo die Verhältnisse sich so nahe, wie in Bremen, liegen, keinesweges empfehlenswerth ist. — Auch andere Vorschläge, die sämmtlich mehr

oder minder eine Abgabe auf die ein- und auszuführende Waare bezweckten, mußten als unausführbar zurückgelegt werden, dagegen fand eine Idee, die in kaufmännischen Kreisen entstanden, der Handelskammer unterbreitet und durch einige Mitglieder derselben der berichtenden Deputation zur Berücksichtigung empfohlen wurde, großen Anklang, und diese Idee, weiter ausgeführt, gab die Veranlassung, als erstes und Haupterfahrmittel für die in Wegfall zu kommende Accise in Vorschlag zu bringen:

I. Die Umsatzsteuer.

Die Grundlage für das Steuerobject soll das ganze Bremische Geschäft bilden und zwar für alle Waaren, welche für Bremische Rechnung oder zu Bremischer Disposition entweder auf die Weser, oder in das Bremische Staatsgebiet kommen und daselbst verkauft werden, daneben wird der Umsatz zwischen Bremischen Staatsangehörigen für Gegenstände herangezogen, welche sich nicht innerhalb des Bremischen Staatsgebiets befinden, endlich auch der Umsatz zwischen einem Hiesigen und einem Fremden, sofern der Gegenstand des Verkaufs in das Bremische Staatsgebiet oder seewärts auf die Weser gekommen ist. Die Steuer soll in Form eines Stempels der auszustellenden Rechnungen für den geschehenen Umsatz erhoben werden.

Die Hauptbedenken bei diesem Vorschlage liegen zu Tage. Sie bestehen

a) in einer anscheinend ungenügenden staatlichen Controle, welche bei der bisherigen Accise wenigstens in so weit bestand, als keine Waare gelandet, oder ausgeführt werden konnte, für welche nicht der Zoll bezahlt war, obschon, da derselbe nach dem Werthe der Waare normirt war, diese Werthangabe lediglich der Gewissenhaftigkeit des Declaranten verblieb. — Bei der in Frage stehenden Steuer hat der Staat soweit es den Platzverkauf betrifft, die Garantie, daß in allen Fällen ordnungsmäßig verfahren werde, nicht allein durch den Verkäufer, der allein steuerpflichtig ist, sondern auch durch den Käufer, welcher berechtigt und verpflichtet ist, eine gestempelte Rechnung zu verlangen, und falls dem nicht gewillfahrt wird, der Behörde davon Anzeige machen muß. — In allen Fällen, sowohl bei dem Umsatz am Plage, wie bei dem Verkaufe nach dem Auslande, ist eine in den Händen der Behörde verbleibende Declaration vorgeschrieben, und bei der im Gesetze vorgesehenen Ermächtigung, erforderlichen Falles und wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob dem Gesetze gemäß verfahren ist, von dem Steuerpflichtigen Auskunft zu verlangen, dürfte die Abgabe doch controlofähig sein, als es auf den ersten Augenblick erscheint. — Immerhin muß die so lang bewährte Ehrenhaftigkeit des Bremischen Bürgers, der weiß, daß die Abgabe gut und nur nach seinem eignen Rathschlusse verwandt wird, die beste Garantie gegen eine Umgehung des Gesetzes darbieten, und wenn noch heut zu Tage der Modus einer Bremischen Schoßerhebung, bei der gar keine Controle existirt, für genügend erkannt wird, und mit Recht die Bewunderung des Fremden erregt, so darf bei der Abgabe einer Umsatzsteuer, welche gleichfalls unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt ist, das angeregte Bedenken einer ungenügenden Controle wohl einigermaßen widerlegt erscheinen.

b) Durch die Umsatzsteuer werden Geschäfte getroffen, welche bisher nicht von der Accise berührt wurden, namentlich also diejenigen über verkaufte schwimmende Ladungen, welche um der Accise zu entgehen, nach fremden Häfen dirigirt wurden, so wie über solche Ladungen, welche auswärts gelagert wurden und dann zu einem Umsatz unter Bremischen Staatsgenossen führten, ferner über die von Bord zu Bord verkaufte Waare, sodann über die sogenannten Dreiläger in Bremerhaven, welche seewärts angebracht, verkauft und seewärts nach dem Auslande wieder ausgeführt wurden, und endlich über die Verkäufe am Plage, nachdem die Waare bereits ein Mal die Hand gewechselt hat, ohne gleichzeitig ausgeführt zu werden.

Der letztere Umstand verdient wohl namentlich eine nähere Beleuchtung. — Daß derjenige Bremische Verkehr jetzt ohne Ausnahme besteuert werden soll, welcher nur deshalb frei wurde, weil man entweder die Concurrenz fremder Weserhäfen zum Aufspeichern der seewärts wieder auszuführenden Waaren befürchtete, oder weil das Gesetz über die Accise der Erhebung der Abgabe in anderer Weise hemmend entgegentrat, kann in der That keinem Bedenken unterliegen, denn die Abgabe ist an und für sich zu gering, um deshalb einem Fremden oder Hiesigen die Veranlassung zu bieten, seine Waaren einem fremden Markte zuzuführen, und außerdem ist kein Grund abzusehen, weshalb der Bremische Umsatz in den genannten Beziehungen befreit sein sollte.

Anders verhält es sich mit dem Plazumsatz in die Hände des speculativen Kaufmanns, der von der bisherigen Accise befreit war, da sie nur den Ein- und Ausführenden traf. — Könnte es überall einer ernstlichen Befürchtung unterliegen, daß die vorgeschlagene Steuer hemmend auf den Verkehr einzuwirken vermöchte, so würde die Abgabe verwerflich genannt werden müssen, allein die Deputation, welche diese Frage reiflich erwogen hat, theilt diese Besorgniß nicht. — Durch die Heranziehung des Gesamt-Bremischen Verkehrs, und demnach durch eine gerechte Vertheilung der Last nach möglichst vielen Seiten hin, wird es ermöglicht, die bisherige Ein- und Ausfuhraccise von 1 pCt. auf $\frac{3}{10}$ Grote von jedem Thaler des Kaufpreises und sofern der Gegenstand des Verkaufs schon einmal die Umsatzsteuer bezahlt hat, auf $\frac{2}{10}$ Grote vom Thaler herabzusetzen. — $\frac{2}{10}$ Grote, oder für 100 Thaler 20 Grote ist aber keine Last, welche den Speculanten von einer Unternehmung abhalten wird, wenigstens ist es bis dahin nicht als ein Hemmiß für den Speculationsgeist betrachtet worden, daß die gegenwärtig bezahlte Maklergebühr für manche Artikel, z. B. für Taback, sich praktisch auf $\frac{3}{4}$ pCt. festgestellt hat, während die gesetzlich bestehende Tage, welche an sich schon $\frac{1}{2}$ pCt. beträgt, durch die Contrahenten freiwillig um 18 Grote für jede 100 Thaler erhöht wird. — Mag es immerhin nicht bestritten werden, daß die Besteuerung des Geschäftsverkehrs theoretisch manchem Bedenken unterliegt, und daß eine solche Besteuerung bei einem hohen Steuersatz auch schädlich einwirken würde, so ist der in Vorschlag gebrachte Steuersatz doch zu unbedeutend, um dabei allgemeinen Principien größere Rechnung tragen zu sollen, als die hier obwaltenden Verhältnisse es erheischen und diese Verhältnisse weisen darauf hin, daß der Staat finanzieller Rücksichten halber die Belastung des handeltreibenden Publicums nicht entbehren kann.

Da es nun nicht thunlich ist, die Steuer vom Gewinn zu erheben, so scheint kein großer Unterschied darin zu liegen, ob die Steuer bei der Ein- und Ausfuhr der Waare, oder bei deren Umsatz erfolgt, nur daß im letzteren Falle die Abgabe sich bei jedem Eigenthumswechsel wiederholt, wodurch aber eine vermehrte Heranziehung aller Steuerkräfte erzielt, und dem Gesamt-Handelsstande die Erleichterung eines an und für sich mäßigen Steuersatzes geboten wird.

Die Unbequemlichkeit, welche die Umsatzsteuer für den Kleinverkehr herbeiführt, wird dadurch, wenn nicht gehoben, doch sehr ermäßigt, daß vorgeschlagen wird, Verkäufe von Handwerkerzeugnissen, welche ein Bremischer Handwerker in seinem Fache zum hiesigen Gebrauche verkauft, von der Umsatzsteuer zu befreien, und daß ferner alle Verkäufe unter 50 Thaler befreit sein sollen; endlich kann bei Plazverkäufen, wenn der Kaufpreis die Summe von 300 Thalern nicht übersteigt, der Verkäufer sich auszugebender Stempelmarken bedienen.

Wenn die Deputation geglaubt hat, diese Bedenken, welche sich ihr bei der Berathung aufdrängten, aussprechen zu müssen, so mag es ihr auch erlaubt sein, so weit es noch nicht geschehen, in Kurzem auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche die Umsatzsteuer dem Staate und dem Publikum bietet.

Die Steuer ist nicht für einen Theil der Bremischen Bevölkerung berechnet, sondern von dem Grundprincipe ausgehend, daß jeder Vortheil, welcher dem Handelsstande durch neue Anlagen oder durch Erleichterung der von ihm getragenen Last zu Theil wird, auch indirect allen übrigen Bewohnern des Bremischen Staats zum Nutzen gereicht, ist allen dieselbe Last zugewiesen, und doch fällt diese Last, der Natur des besteuerten Gegenstandes nach, vorzugsweise dem Handelsstande und damit dem steuerfähigsten Theile unserer Staatsgenossen zu.

Die Steuer kann unverändert beibehalten werden, auch dann, wenn einmal in unserer Schwesterstadt Hamburg, die Abschaffung des Waarenzolls beliebt werden, oder wir uns veranlaßt sehen sollten, zu den Zollvereinsstaaten in ein von dem jetzigen Zustande verändertes Verhältniß zu treten.

Der Fremde contribuiert zu der Steuer für seinen Antheil am Bremischen Geschäft.

Die Handhabung der Steuer ist überaus einfach und zugleich bequem für das Publikum, und endlich

verspricht der Ertrag der Steuer sehr ergiebig auszufallen. —

Wie ergiebig die Totaleinnahme sein wird, läßt sich natürlich kaum annähernd im Voraus angeben, da das Material fehlt, um die Größe des Plazumsatzes mit Einschluß des Kleinverkaufs schätzen zu können, wenn man sich aber den ersten Umsatz zu $\frac{3}{10}$, einen zweiten zu $\frac{2}{10}$ Groten, nach der bisherigen Ein- und Ausfuhr berechnet, als Hauptspeculationsartikel nur für Cigarrentabacke und Reis, ohne Berücksichtigung anderer Waaren, einen mehrmaligen Umsatz annimmt, für die bisherigen Verkäufe von Bord zu Bord, so wie für die entzogenen Umsätze bei schwimmenden Ladungen und für den bisherigen Ausfall des Freilagers in Bremerhaven, eine mäßige Summe veranschlagt, so ergiebt sich ein solcher Betrag der Umsatzsteuer, daß dieselbe, wie die Deputation hofft, den Ausfall der während der letzten 5 Jahre durchschnittlich ca. 300,000 Thaler betragenden Acciseinnahme, wenn nicht völlig, doch nahezu wird decken können.

Die Deputation ist sich bewußt, daß jedes neue Steuergesetz, theils durch die Neuheit der Sache, theils weil Einer oder Anderer dadurch empfindlicher, wie in dem alten Verhältnisse berührt wird, keinen allseitigen Beifall finden kann, und daß daher die in Vorschlag gebrachte Umsatzsteuer ihre Gegner finden wird, allein unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse, bei der festbegründeten Sachlage, daß die Accise nicht ferner haltbar ist, daß der Staat aber deren Einnahme nicht entbehren kann, und daß die Steuerpflichtigen in einer oder andern, vielleicht ungleich unbequemerer Weise herangezogen werden müssen, glaubt sie einstimmig das in der Anlage I ausgearbeitete Umsatzsteuergesetz zur Annahme dringend empfehlen zu sollen, dessen Revision sie übrigens während der nächsten fünf Jahre in Vorbehalt zu nehmen, anheim giebt, da erst durch die erlangte Erfahrung sich herausstellen wird, ob und welche Veränderungen dabei zweckmäßig einzuführen sein werden.

Im Einzelnen erlaubt sich die Deputation noch folgende Bemerkungen zu verschiedenen Paragraphen des von ihr bearbeiteten Gesetzentwurfs.

Zu §. 1.

Zu der Umsatzsteuer sind auch Schiffsverkäufe herangezogen. Es hat dabei nicht in der Absicht gelegen, den Schiffsbau, also neue Schiffe, welche von einem Bremischen Schiffsbaumeister erbaut worden sind, zu besteuern, da man die Concurrenzfähigkeit gegen fremde Schiffswerften zu erhalten für zweckmäßig erachtet. — Im §. 6 sub 2 ist daher deren Befreiung von der Umsatzsteuer in dem gedachten Falle vorgesehen.

Zu §. 2.

Als Hiesiger gilt demnach auch ein fremder hier wohnender Geschäftsmann, welcher die Agentur für fremde Häuser wahrnimmt.

Zu §. 3.

Trotz der auf den öffentlichen Verkäufen bereits ruhenden Abgaben, würde die Umsatzsteuer dafür zu erheben sein, wie denn auch früher keine Ausnahme in der Accise dabei stattgefunden hat.

Zu §. 4.

Dieser Paragraph bezweckt vorzugsweise, den Umsatz schwimmender Ladungen zu treffen, wenn Verkäufer und Käufer Hiesige sind. — Ist der Käufer dagegen ein Fremder, so wird nach §. 6 sub 4 der Umsatz nur in dem Falle besteuert, wenn der Gegenstand des Verkaufs in das Bremische Staatsgebiet, oder seewärts auf die Weser gekommen ist.

Zu §. 5.

Auch bei der in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmung kommt der §. 6 sub 4 zur Anwendung. Man will den Bremischen Umsatz im Auslande, daher diejenigen Waaren, welche ohne nach Außen verkauft zu sein, ausgeführt und auswärts verkauft werden, nicht besteuern, dagegen sollen Verkäufe von Waaren, die in das Bremische Staatsgebiet oder seewärts auf die Weser gekommen sind, auch dann die Umsatzsteuer bezahlen, wenn die Verkäufe für Rechnung oder im Auftrage hiesiger, von Fremden hier oder im Auslande gemacht werden. Hat daher z. B. ein Hiesiger einen Agenten in fremden Weserhäfen, und der Umsatz betrifft Waaren, welche seewärts eingeführt sind, und für Rechnung eines Bremischen Staatsgenossen verkauft werden, so ist nach §. 8 der Hiesige zu der Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet.

Zu §. 6 2.

Befreit sind Werthpapiere, gemünztes oder unverarbeitetes Gold oder Silber, was sich wohl dadurch rechtfertigt, daß der Nutzen bei den Bankier-Geschäften für den einzelnen Umsatz in der Regel zu beschränkt ist, um die Steuer darauf anwenden zu können. — Handwerkerzeugnisse, welche ein Bremischer Handwerker in seinem Fache zum hiesigen Gebrauche verkauft, sollen gleichfalls von der Steuer befreit sein; diese Befreiung geht eigentlich weiter, als es streng genommen hätte sein sollen, denn wenn man auch das eigne Product des Handwerkers aus Billigkeitsrücksichten füglich nicht besteuern wollte, so hätte die fremde Arbeit, welche von ihm verkauft wird, von der Steuer getroffen werden müssen. — Die Schwierigkeit der steten Unterscheidung zwischen Lieferung und Arbeit rechtfertigt aber wohl die Ausnahme; daß aber ein Handwerker, welcher Sachen im Bremischen verkauft, die nicht zu seinem Fache gehören, dafür die Abgabe bezahlen muß, ist selbstredend.

Zu §. 6 3.

Daß die Verkäufe unter 50 Thaler befreit sind, wird die Handhabe bei dem Detail-Geschäft sehr erleichtern, um aber die unrichtige Anwendung der gedachten Befreiung zu verhüten, war der Zusatz in diesem §. durchaus erforderlich.

Zu §. 6 4.

Es mag hiebei noch erwähnt werden, daß wenn eine solche auswärts verkaufte Waare dennoch später in Folge eines andern Geschäfts auf die Weier kommt, nicht lediglich hiedurch das frühere Geschäft nachträglich steuerpflichtig werden kann.

Zu §. 7.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Vertheilung des zur Deckung der Accise erforderlich erachteten Steuersatzes läßt sich streiten. — Diente die Umsatzsteuer nicht zum Ersatz der Accise, wo die Einfuhr mit $\frac{2}{3}$ pSt. und die Ausfuhr mit $\frac{1}{3}$ pSt. besteuert war, so hätte man vielleicht eben so gut einen Durchschnittssatz annehmen können, denn an und für sich ist kein Grund vorhanden, weshalb der erste Umsatz höher als der zweite besteuert werden soll, allein theils um einigermaßen den früheren Verhältnissen Rechnung zu tragen, theils auch um die sogenannten Speculationsverkäufe nicht höher zu besteuern, als eben erforderlich war, ist die Normirung, wie geschehen, erfolgt. — Daß aber Verkaufsgegenstände, welche eine Umarbeitung erfahren haben, auch selbst bei dem ersten Umsatze nur $\frac{2}{10}$ Grote für den Thaler bezahlen, liegt theils in der Schwierigkeit des Verkäufers, ohne große Umstände sich stets klar zu machen, welcher Theil einer Parthie Waare hier gekauft, und welcher Theil von dem Verkäufer selbst bezogen ist, z. B. bei Reis, der geschält und polirt wird, bei Wein und Spirituosen, die vermischt werden, bei rohem Zucker, der raffiniert, bei Eisen, welches hier verarbeitet, bei rohem Taback, der entweder durch sogenannte Sauce präparirt oder zu Cigarren verarbeitet wird, und dergleichen mehr; theils glaubte man diese ganz oder halb fabrikmäßigen Geschäfte, welche durch die frühere Accise nicht belastet waren, so viel als thunlich begünstigen zu müssen. Daß aber unter Umarbeitung nicht zu verstehen ist, wenn Caffee gestürzt, oder Taback umgepackt wird, oder mit anderen Waaren solche und ähnliche Manipulationen vorgenommen werden, bedarf kaum der Auseinandersetzung.

Zu §. 8 Schlusssatz.

Es mag einigermaßen hart erscheinen, daß bei Verkäufen eines Fremden, ohne Vermittlung eines Hiesigen, der hiesige Käufer für die Steuer verantwortlich sein und dafür haften soll, allein wenn man den hiesigen Verkäufer gegen den fremden nicht benachtheiligen, und zugleich der Umgehung der Steuer Thor und Thür öffnen will, ist eine solche Bestimmung nicht zu vermeiden.

Zu §. 10.

Der Deputation schien es am sichersten und einfachsten, wenn vorgeschrieben wurde, daß über alle der Umsatzsteuer unterworfenen Platzverkäufe eine schriftliche Verkaufsrechnung behufs der Stempelung auszustellen sei, was auch keine Schwierigkeit herbeiführen wird.

Zu §. 12.

Die Erleichterung der einzuführenden Stempelmarken bis zum Betrage von 300 Thalern, ist bei Verkäufen nach dem Auslande nicht anwendbar, schon weil das Object fehlt, auf welches die Marke gesetzt werden könnte.

Zu §. 13.

Dem Käufer mußte unbedingt das Recht gegeben werden, eine gestempelte Verkaufsrechnung zu verlangen, und sowohl um denselben bei einer Weigerung des Verkäufers zu seinem Rechte zu verhelfen, als um den säumigen Steuerpflichtigen zur Zahlung der Steuer anzuhalten, ist ihm die Verpflichtung zur Anzeige an die Behörde bei einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern auferlegt worden.

Zu §. 15.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch bei dem Accisegesetz, und ist bei dem in Frage stehenden Steuergesetz vielleicht noch mehr, als bei der Accise erforderlich. Daß die Beamten, soweit sie nicht überall schon zur Geheimhaltung verpflichtet sind, bei der Verwaltung der Umsatzsteuer die größte Discretion zu beobachten haben, wird erwartet, und vorausgesetzt, daß dieses ihnen durch die vorgesetzte Behörde, unter Hinweisung auf ihren geleisteten Amtseid, ernstlich zur Pflicht gemacht werde.

Zu §. 16.

Die Strafe, soweit dabei nicht die Verletzung des Eides in Frage kommt, ist mäßig angesetzt, kann aber doch unter Umständen bei einem großen Betrage schwer genug fallen.

II. Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Wenn die bisherige Ein- und Ausfuhraccise aufgehoben ist, wird dem handelsstatistischen Bureau alles Material entzogen, um die Aufstellungen anfertigen zu können. — Es kam daher in Frage, ob diese Aufstellungen sowohl in staatlicher Beziehung, wie für das kaufmännische Publikum von solcher Bedeutung wären, um dem Handelsstande die Verpflichtung zur Deklaration auferlegen zu dürfen. Die Deputation war darin nicht zweifelhaft, und erkannte vollkommen die Wichtigkeit der Fortdauer der bremischen Handelsstatistik; zugleich verkannte man aber nicht, daß die früheren Accise-Controle-Einrichtungen beizubehalten sein würden, wenn dem statistischen Bureau die Aufgaben rechtzeitig und ordnungsmäßig zugestellt werden sollen, daß also namentlich vor Landung der wasserwärts eingeführten Güter die Deklaration zu erfolgen habe, während in Betreff der landwärts eingeführten Waaren eine Zeitfrist von 4 Tagen gestattet werden kann.

Hinsichtlich der auszuführenden Güter soll die Deklaration in Bremen beim Ausgange am Ausgangsposten und in Vegesack resp. Bremerhaven innerhalb 24 Stunden nach Abgang der Waare bei der Zollreceptur stattfinden. — Hinsichtlich der vermittelst der Eisenbahn zu versendenden, oder durchpassirenden Güter ist das Erforderliche in dem Gesetze vorgesehen. — Wollte man von den vorgeschriebenen Formen absehen, so würde die Ausführung höchst mangelhaft bleiben, wenigstens hat die Erfahrung es gelehrt, daß hinsichtlich der schon jetzt vorgeschriebenen Aufgaben für die von Bord zu Bord übergeladenen Waaren, ungeachtet aller Bemühungen der Behörde und mehrfach ausgeführter Strafandrohungen, die Deklaration sehr mangelhaft geblieben ist.

Theils um dem Deklaranten die zu übernehmende Verpflichtung eindringlicher zu machen und zugleich zu erleichtern, theils auch, um den Staat für die zu übernehmende Controle schadlos zu halten, glaubt die Deputation eine Controleabgabe von 1 Groten für jede 100 Thaler Werth des Deklarationsobjectes, in Form von Stempelmarken, welche der Deklaration anzuhängen sind, in Vorschlag bringen zu sollen. Von dieser Abgabe, deren Einnahme auf etwa 10,000 Thaler veranschlagt wird, würden nur die Durchfuhrgüter, einschließlich der für die Zollvereinsniederlage zu Bremen bestimmten Güter, so wie die durch den Staatsvertrag mit Hannover vom 11. Januar 1827 in Bremerhaven ein- resp. wieder auszuführenden Producte des Königreichs Hannover auszunehmen sein.

Die Deklarationspflicht ist nur in so fern unter Gewährschaft des geleisteten Staatsbürgereides zu stellen, als der auszuführende Gegenstand consumtionspflichtig ist. Die bei dieser Abgabe getroffenen Einrichtungen werden zur Vermehrung der Controle bei der Umsatzsteuer beitragen.

In der Anlage II. erlaubt sich die Deputation das Gesetz zur Annahme vorzulegen.

III. Getränksteuer für Vegesack und Bremerhaven.

Sowohl durch die vermittelst der Eisenbahn herbeigeführte Verbindung der Hafenstädte mit dem Innern Deutschlands, wie durch den Wegfall der Accise mit allen bis dahin verbundenen Schwierigkeiten in Betreff des Rechts zur Deklaration, werden Vegesack und besonders Bremerhaven ohne allen Zweifel schon in nächster Zeit und namentlich in der Folge Vortheile erzielen, welche ihnen bisher nicht geboten waren. Der Deputation mußte sich daher der Gedanke aufdrängen, ob es nicht gerecht und billig sei, die für die Stadt Bremen auferlegten Consumtionssteuern, oder doch mindestens die auch für das Landgebiet eingeführte Consumtionssteuer auf Getränke, deren Ertrag der Generalcasse zufließt, auf die Hafenstädte auszudehnen. — Wenn gleich nun in Folge des mit Hannover abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11. Januar 1827, nach welchem, soweit derselbe den über die Schlacht- und Mahlsteuer handelnden Theil der Consumtionsrolle betrifft, es überall nicht thunlich ist, die Consumtionssteuer der Stadt Bremen bei Bremerhaven zur Geltung zu bringen, und es sich nicht empfiehlt, die Hafenstädte mit einer Abgabe zu belasten, welche nicht im übrigen Gebiete erhoben wird, auch in denselben die Controle bei Besteuerung verschiedener unbedeutenderer, in Bremen jedoch der Consumtion unterworfenen Gegenstände sehr schwierig, oder doch sehr kostspielig sein würde, so erscheint es rathsam, für Vegesack und Bremerhaven die Consumtionssteuer auf Bier, Wein und Spirituosen zu beschränken, nur mußte schon wegen des oben erwähnten Staatsvertrages von der in Bremen geltenden Besteuerungsweise des Rohproducts abgesehen und das Fabrikat, sei es einheimisch oder fremdes, mit dem für die Stadt Bremen und für das Gebiet gesetzmäßigen Zollsätze für fremdes Fabrikat belastet werden, wogegen dann bei der Wiederausfuhr die bezahlte Consumtionssteuer zurück vergütet wird.

Die Steuer kann nach einer Veranschlagung etwa 8 bis 10,000 Thaler einbringen, bevor man darüber indessen sich durch Erfahrung vergewissert hat, dürfte die Behörde es zweckmäßig erachten, einstweilen von Eingangs- und Ausgangsposten abzusehen, und die Controle durch Anstellung einiger Controlebeamten, so wie dadurch zu vereinfachen, daß sie nach §. 10 und §. 14 des Gesetzes die Ein- und Ausfuhr consumtionspflichtiger Gegenstände auf bestimmte Straßen und Tageszeiten beschränkt.

Seewärts angebrachte und mit der Bestimmung der Wiederausfuhr gelagerte abgabenpflichtige Gegenstände können nach §. 19, sofern der Abgabebetrag mindestens 100 Thaler beträgt, gegen Sicherstellung desselben, von der sofortigen Zahlung der Abgabe dispensirt werden.

Für Bremerhaven hat die Einführung der gedachten Abgabe keine Schwierigkeit, dagegen dürfte es für Vegesack nicht ohne eine gewisse Härte geschehen können. Als man sich im Jahre 1818 mit den Vorarbeiten zur Errichtung einer Gemeindecasse für Vegesack beschäftigte und Vegesack die Verpflichtung zur Leistung gewisser Dienste übernehmen sollte, wurde der Gemeinde unter Zuweisung verschiedener Einnahmen auch die zeitweilige Erhebung einer Communalsteuer auf Bier und Branntwein, dem später Wein hinzugefügt wurde, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zugestanden, daß dieses Zugeständniß jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden könne.

In den Jahren 1848 bis 1851, wo die Aufhebung der Beamtensteuer in Vegesack ein Gegenstand der Berathung zwischen Senat und Bürgerschaft war, ist verschiedentlich auch dieser Getränkesteuer gedacht worden, und in dem letzten von der Finanzdeputation am 1. März 1851 über diesen Gegenstand erstatteten Berichte wird ausdrücklich erwähnt, daß, wenn gleich es sich derzeit nicht empfehlen könne, diese Einnahme der Staatscasse zuzuwenden, dennoch eine Maßregel der allgemeinen Erstreckung der Consumtionsabgabe auf das ganze Gebiet in allen seinen Beziehungen einer gründlichen und allseitigen Erörterung vorbehalten bleiben müsse. Ist es nun gleich keinem Zweifel unterworfen, daß die Aufhebung dieser Communalsteuer in Vegesack, und resp. deren Zuweisung an die Staatscasse rechtlich zulässig ist, und erscheint es keinesfalls gerechtfertigt, Vegesack von der Consumtionssteuer auf Getränke zu befreien, sobald der ganze Staat dafür zum Besten der Staatscasse in Anspruch genommen wird, so muß die Deputation es doch besserem Ermessen anheim stellen, ob es sich nicht aus Billigkeitsrücksichten empfehle, der Stadt Vegesack auf einige Jahre und bis dahin,

daß dieselbe sich andere Einnahmequellen geschafft habe, eine Entschädigung zu Theil werden zu lassen. — Die Einnahme hat sich in Begeßack, unter mangelhafter Controle, in den letzten Jahren auf etwa 1400 Thaler belaufen.

Anlage III., welche zur Annahme von der Deputation empfohlen wird, ergibt das Nähere der getroffenen Bestimmungen.

IV. Rückzoll auf Bier.

Da für das in der Stadt Bremen und in dem Gebiete gebraute Bier bei der Ausfuhr kein Rückzoll vergütet wird, während auf Branntwein gesetzlich eine Rückgabe stattfindet, und nunmehr für das in Begeßack und Bremerhaven gebraute Bier die erlegte Abgabe zurückgezahlt werden soll, so erschien es erforderlich, ein analoges Verhältniß auch für die Stadt Bremen und für das Gebiet eintreten zu lassen. Der Schlußparagraph 6 in der Anlage IV gestattet allen Bierbrauern des Bremischen Staats, welche nur für den Export brauen, eine Befreiung von der Zahlung der Abgabe, und dürfte es vorkommenden Falles mit den Branntweinbrennereien in gleicher Art zu halten sein.

Die Deputation erlaubt sich nunmehr ihre Anträge dahin zusammen zu stellen, daß

1. die Abschaffung der bisherigen Ein- und Ausgangsaccise zum Beschluß erhoben werde;
2. als Ersatz dieser Abgabe die nachfolgenden Steuergesetzentwürfe zum Gesetz erhoben werden:
 - a) die unter I vorgeschlagene Umsatzsteuer, unter Vorbehalt einer Revision während der nächsten fünf Jahre;
 - b) die unter II vorgeschlagene Güterdeklaration, und die Controlegebühr, für die Bremische Handelsstatistik;
 - c) die unter III vorgeschlagene Getränkesteuer für Begeßack und Bremerhaven, und endlich, daß der unter IV vorgeschlagene Rückzoll auf Bier bewilligt werde.

Bremen, den 9. December 1861.

Die Deputation zur Revision der Acciseordnung.

(gez.) D. Albers. (gez.) D. J. Klugkist.

Unter-Anlage I
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 13. December 1861.

G e s e z,

die Umsatzsteuer betreffend.

§. 1.

Einer Umsatzsteuer unterliegen alle Verkäufe beweglicher Gegenstände, Schiffe nicht ausgenommen, wenn entweder

1) der Verkäufer ein Hiesiger ist,
oder

2) der Gegenstand des Verkaufs sich zur Zeit des Verkaufsabschlusses im Bremischen Staatsgebiet befindet.

§. 2.

Als Hiesiger im Sinne dieses Gesetzes gilt Jeder, der im Bremischen Staatsgebiete wohnt, oder daselbst ein Geschäft betreibt.

§. 3.

Es macht keinen Unterschied, ob die Verkäufe öffentlich, oder unter der Hand geschehen, und ob der Verkäufer für sich oder im Auftrage oder für Rechnung eines Dritten handelt.

§. 4.

Im Fall der Verkäufer ein Hiesiger ist, macht es keinen Unterschied, ob der Verkaufsgegenstand hier oder auswärts abgeliefert oder übertragen wird (vergl. jedoch §. 6 sub 4).

§. 5.

Alle Verkäufe, welche ganz oder theilweise für Rechnung oder im Auftrage Hiesiger von Fremden, sei es hier oder im Auslande, gemacht werden, unterliegen, sofern sie nicht schon nach §. 1 Ziffer 2 der Umsatzsteuer unterworfen sind, jedenfalls insoweit der Umsatzsteuer, als das Interesse der Hiesigen reicht, in gleicher Weise, als wenn die Hiesigen selbst die Verkäufer wären. (vergl. jedoch §. 6 sub 4).

§. 6.

Befreit von der Umsatzsteuer sind:

- 1) Verkäufe, welche vor Ablieferung oder Absendung der Waare rückgängig werden, ohne daß dafür einer der Contrahenten ein Aequivalent erhält, es bestehe in der Vergütung einer Differenz, einer Entschädigung, oder einer sonstigen Gegenleistung, sie mag Namen haben, welchen sie will.
- 2) Verkäufe von lebendem Vieh, gebrauchten Mobilien, Werthpapieren, gemünztem oder unverarbeitetem Gold oder Silber, und von Handwerkerzeugnissen, welche ein Bremischer Handwerker in seinem Fache zum hiesigen Gebrauche verkauft, wobei neue Schiffe den Handwerkerzeugnissen gleich geachtet werden.
- 3) Verkäufe unter 50 Thalern, wobei mehrere Verkäufe desselben Verkäufers an den nämlichen Käufer, die an Einem Tage geschehen, als ein einziger Verkauf zu rechnen sind.
- 4) Verkäufe von Seiten Hiesiger oder im Auftrage Hiesiger an Fremde, insofern
 - a) der Gegenstand des Verkaufs weder in das Bremische Staatsgebiet, noch seewärts auf die Weser gekommen ist oder kommt; oder
 - b) der Gegenstand des Verkaufs zwar in das Bremische Staatsgebiet oder seewärts auf die Weser gekommen, aber ohne nach Außen verkauft zu sein, wieder ausgeführt und dann answärts verkauft wird.

§. 7.

Die Umsatzsteuer beträgt $\frac{3}{10}$ Groschen von jedem Thaler des Kaufpreises, sofern aber von dem Gegenstande des Verkaufs schon einmal die Umsatzsteuer bezahlt ist, $\frac{2}{10}$ Groschen vom Thaler. *5 1/2 pro Cent*

Ist der Gegenstand des Verkaufs im Bremischen Staatsgebiete durch Umarbeitung oder Vermischung ein anderer geworden, oder doch wesentlich verändert, so beträgt die Steuer von dem Verkaufe des Ganzen nur $\frac{2}{10}$ Groschen vom Thaler, auch wenn von den früheren Substanzen überhaupt oder theilweise die Steuer noch nicht entrichtet war. *1/6 pro Cent*

§. 8.

Die Entrichtung der Umsatzsteuer liegt dem Verkäufer ob. In dem Fall des §. 5 hat der Hiesige, für dessen Rechnung, oder in dessen Auftrage ganz oder theilweise der Verkauf durch einen Fremden gemacht ist, die Steuer zu entrichten.

Bei Verkäufen, welche ein Fremder durch Vermittlung eines Hiesigen macht, hat der hiesige Vermittler unter eigener Verantwortlichkeit und Haftung für die Verpflichtungen des Verkäufers, für rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Steuer Sorge zu tragen.

Bei Verkäufen, welche ein Fremder ohne Vermittlung eines hiesigen macht, hat der hiesige Käufer die nämliche Verpflichtung unter gleicher Verantwortlichkeit und Haftung.

§. 9.

Die Entrichtung der Umsatzsteuer geschieht an den von der Consumtionskammer dazu bestimmten Orten und Zeiten gegen Ertheilung eines Stempels (vergleiche jedoch §. 12).

§. 10.

Ueber alle der Umsatzsteuer unterworfenen Platzverkäufe ist innerhalb 8 Tagen, nachdem der Betrag der Gegenleistung festgestellt ist, eine schriftliche Verkaufsrechnung auszustellen und stempeln zu lassen. — Gleichzeitig hat der Pflichtige den zu versteuernden Verkauf nach einem von der Behörde zu entwerfenden Formular schriftlich und unter ausdrücklicher Berufung auf den von ihm dem Staate geleisteten Eid (§. 14) zu deklariren.

§. 11.

Bei allen der Umsatzsteuer unterworfenen Verkäufen nach dem Auslande ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens 8 Tage nach Absendung der Factura, resp. des Verkaufsobjects, den Betrag der Gegenleistung in gleicher Weise zu deklariren und die Steuer zu entrichten. Geschieht die Feststellung der Gegenleistung ohne Factura und ohne Absendung der Waare, so ist die Deklaration und Entrichtung der Steuer in den nächsten 8 Tagen nach dieser Feststellung vorzunehmen.

In den Fällen dieses §. geschieht die Stempelung auf der der Behörde verbleibenden Deklaration gegen eine zu ertheilende Quittung.

§. 12.

Bei Platzverkäufen, wenn der Kaufpreis die Summe von 300 Thalern nicht übersteigt, kann sich der Verkäufer statt der Stempelung durch die Behörde und der damit verbundenen Deklaration auszugebender Stempelmarken bedienen.

Er hat alsdann seinen Namen oder Stempel dergestalt auf die Marke zu setzen, daß dadurch ein weiterer Gebrauch derselben verhindert wird. Auf höhere Summen findet diese Befugniß keine Anwendung, und gilt die etwa dennoch geschehene Stempelung mittelst Marken als nicht geschehen.

§. 13.

Der hiesige Käufer, welchem keine oder keine gehörig gestempelte Verkaufsrechnung von dem Verkäufer ertheilt wird, hat eine solche zu verlangen und falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern binnen drei Tagen dem Erhebungsbureau Anzeige davon zu machen.

§. 14.

Die Umsatzsteuer steht unter der Gewährschaft des Staatsbürgereides. — Bremische Staatsbürger sind daher, sobald ihnen die Entrichtung der Umsatzsteuer, oder doch die Sorge dafür (§. 8) obliegt, auf ihren Staatsbürgereid verpflichtet, die Steuer gewissenhaft zu entrichten und die erforderlichen Deklarationen der Wahrheit gemäß abzugeben. Andere Personen, mögen sie Hiesige oder Fremde sein, haben die nämlichen Verpflichtungen vorab durch eidlichen Revers zu übernehmen.

§. 15.

Der Behörde steht daneben die Befugniß zu, sobald es ihr zweifelhaft ist, ob dem Gesetze gemäß verfahren sei, die nach ihrem Ermessen erforderliche Auskunft von dem Steuerpflichtigen, beziehungsweise von dem hiesigen Käufer zu verlangen, und dieselben durch Strafandrohungen zur Ertheilung solcher Auskunft anzuhalten.

§. 16.

Jede Verkürzung der Umsatzsteuer, sei es durch unrichtige Aufgabe des Kaufpreises, sei es durch Unterlassung der rechtzeitigen Stempelung, sei es durch nicht gehörige (§. 12) Benutzung der Stempelmarken, sei es durch mißbräuchliche Theilung eines der Steuer unterworfenen Verkaufs in mehrere kleine von der Steuer befreite Verkäufe (§. 6. sub 3) zieht für den Steuerpflichtigen ohne Weiteres die Pflicht nach sich, außer der einfachen Steuer das fünffache des verkürzten Betrages zu entrichten.

Wegen etwaiger Verletzung des Staatsbürgereides oder eidlichen Gelöbnisses, sowie bei betrügerlicher Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, wohin auch die

Benutzung bereits gebrauchter Stempelmarken zu zählen ist, sind die gemeinrechtlichen Strafen, und daneben Geldstrafen bis zum fünfzigfachen Betrage der defraudirten Steuer, im Fall des Unvermögens aber statt der Geldstrafen verhältnismäßige Gefängnißstrafen zu erkennen.

§. 17.

In Betreff der Uebertretungen dieses Gesetzes findet das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionsachen (Verordnung Nr. 45. vom 21/27. December 1847) Anwendung.

§. 18.

Was in gegenwärtiger Verordnung von Verkäufen gesagt ist, gilt gleichmäßig von jeder anderen Veräußerung beweglicher Gegenstände mittelst eines onerosen Geschäfts. In solchem Falle findet auf den Veräußerer Anwendung, was von dem Verkäufer gesagt ist, und auf den Erwerber, was von dem Käufer gesagt ist.

Beim Tausche ist die Steuer von dem Werthe der sämtlichen gegen einander ausgetauschten Gegenstände zu entrichten.

§. 19.

Die Bezahlung der Umsatzsteuer geschieht in vollwichtigem Golde, und zur Ausgleichung des Bruchtheils der Goldmünze in Bremischer Silbermünze. Bei Berechnung des Betrages der Steuer werden alle Bruchtheile eines Groten für einen vollen Groten gerechnet.

Transitorische Bestimmung.

Bei dem Umsatze von Waaren, für welche die bisherige Eingangsaecise bezahlt ist, wird die Steuer nicht höher als mit $\frac{2}{10}$ Groten vom Thaler bezahlt.

Der Verkäufer, welcher auf seinen Staatsbürgereid der Consumtionskammer erklärt, daß er die bisherige Eingangsaecise von den verkauften Waaren bereits bezahlt habe, ist von der Umsatzsteuer befreit und geschieht in solchem Falle die Stempelung unentgeltlich.

Unter-Anlage III
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 13. December 1861.

Übrigkeithliche Verordnung,

die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend.

§. 1.

Der Deklarationspflicht sind unterworfen:

1. alle in das Bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;
2. alle ohne Unterschied des Löschplatzes seewärts in die Weser einkommenden Güter, welche für im Bremischen Staatsgebiet wohnende, oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Disposition (Consignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren;
3. alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der sub 2 erwähnten Personen, seewärts, landwärts oder stromaufwärts ausgehenden Güter;
4. alle durch das Bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der sub 2 erwähnten Personen zur Expedition über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

§. 2.

Die Deklaration erfolgt mittelst Ausfüllung der von der Behörde vorgeschriebenen gedruckten Formulare.

§. 3.

Für alle wasserwärts im Bremischen Staatsgebiete zu landenden Güter muß von dem Empfänger, wenn dieselben seewärts oder stromaufwärts ankommen, in Bremen beim Schlachtschreiber, wenn sie stromabwärts ankommen, beim Eingangsposten am Werderthor, die Deklaration eingereicht und ein Löschzettel gelöst werden.

Güter, welche in Begeßack oder Bremerhaven für dort wohnende Empfänger gelandet werden, müssen bei den dortigen Zollrecepturen gegen Lösung des Löschzettels deklarirt werden.

§. 4.

Ohne Löschzettel ist die Landung von Gütern im Bremischen Staatsgebiete nicht gestattet, ausgenommen jedoch solche Güter, welche in Begeßack oder Bremerhaven gelandet und ohne weitere Lagerung der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung übergeben werden.

§. 5.

Jeder Eigenthümer oder correspondirende Rheder eines hiesigen, sowie jeder im Bremischen Staatsgebiete wohnende Correspondent eines fremden Seeschiffs, welches nach der Weser klarirt und Waaren für Bremische Rechnung oder zu Bremischer Disposition an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft desselben ein genaues Verzeichniß seiner Ladung unter namentlicher Angabe der Empfänger, in Bremen bei dem Schlachtschreiber, und sofern der Rheder oder Correspondent in Begeßack oder Bremerhaven wohnt, bei den dortigen Zollrecepturen einzuliefern. Die Empfänger von Ordregütern, die bei Ankunft der Waaren noch unbekannt sind, müssen binnen 24 Stunden, nachdem sie ausgemittelt worden, nachträglich aufgegeben werden.

Stromabwärts nach Bremen kommende Schiffer haben wie bisher, ein Manifest ihrer Ladung dem Eingangsposten einzuliefern.

§. 6.

Für alle landwärts ins Bremische Staatsgebiet kommenden Güter haben die Empfänger binnen 4 Tagen nach Empfang der Waaren die Deklaration, wenn sie in Bremen wohnen, bei der Consumtionskammer, wenn sie in Begeßack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Zollrecepturen einzureichen.

Außerdem ist jeder Transportführer, welcher per Aye Güter einführt, verpflichtet, beim Eingangsposten ein vollständiges Manifest seiner Ladung, welches den Namen des Empfängers, die Gattung der Waare und die Anzahl der Colli enthalten muß, einzureichen.

§. 7.

Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Personen, welche Güter für eigene Rechnung oder doch nicht an bestimmte hiesige Empfänger zu übergebende Güter ins Bremische Staatsgebiet bringen, müssen dieselben in Bremen, wenn wasserwärts, beim Schlachtschreiber resp. beim Werderthor, wenn landwärts, am Eingangsposten, in Begeßack resp. Bremerhaven bei der Zollreceptur deklariren.

§. 8.

Für alle aus dem Bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist die Deklaration in Bremen beim Ausgang am Ausgangsposten, in Begeßack resp. Bremerhaven innerhalb 24 Stunden nach Abgang der Waare bei der Zollreceptur daselbst einzureichen.

Für Güter, welche per Eisenbahn von Bremen nach Bremerhaven oder Begeßack mit der Bestimmung gesandt werden, daß sie von da wasserwärts weiter geführt werden, hat die Deklaration in Bremen zu geschehen.

Ohne Einreichung der Deklaration ist die Ausfuhr aus Bremen nicht gestattet.

§. 9.

Bei ausgehenden consumtionspflichtigen Gegenständen — mit Ausnahme jedoch der in dem §. 10 erwähnten Durchfuhrgüter — ist die Deklaration von dem Deklaranten unter Beifügung der Worte «auf meinen Staatsbürgereid» eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 10.

Direct ohne Vermittelung eines Hiesigen durch das Bremische Staatsgebiet transitirende Güter passiren, wenn sie auf dem Landwege von Deklarationen, auf dem Wasserwege von Manifesten in vorschriftsmäßiger Form begleitet sind, gegen Vorzeigung derselben.

§. 11.

Bei Expeditionsgütern, d. h. solchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Bestimmungsort, unter Vermittlung eines Hiesigen, durch das Bremische Staatsgebiet oder über die Unterweser (§. 1 sub 4) geführt werden, ist auf den Eingangs- wie Ausgangsdeklarationen der Umstand, daß sie Expeditionsgut sind, ausdrücklich zu bemerken.

§. 12.

Für alle Güter, welche nicht das Bremische Staatsgebiet berühren, oder welche nur auf der Eisenbahn durch dasselbe durchpassiren (vergl. §. 1 sub 2, 3 u. 4) ist die Deklaration von den im §. 1 gedachten Personen, wenn dieselben in Bremen wohnen, bei der Consumtionskammer, wenn sie in Vegesack resp. Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Zollrecepturen innerhalb 4 Tagen nach Ankunft resp. Absendung einzureichen.

Für Expeditionsgüter der in diesem § gedachten Kategorie genügt, wenn dieselben innerhalb 4 Tagen durchgeführt werden, eine einmalige Deklaration.

§. 13.

Von der Deklarationspflicht befreit sind:

- 1) Güter des nämlichen Absenders, welche in einer Sendung nicht über 10 Thaler Werth haben;
- 2) Güter, welche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführt werden.

§. 14.

Bei Einreichung der Deklaration ist gleichzeitig in Form von Stempelmarken eine Controle-Abgabe zu entrichten, welche 1 Groten für jede 100 Thaler Werth des Declarationsobjects beträgt. Bruchtheile eines Groten werden stets für einen vollen Groten gerechnet.

§. 15.

Die Stempelmarken sind bei der Consumtionskammer in Bremen und bei den Zollrecepturen in Vegesack und Bremerhaven käuflich zu haben und müssen von den Deklaranten vor der Einreichung der Deklaration in dem erforderlichen Betrage auf dieselbe aufgeheftet werden, unter der Verpflichtung, die Stempelmarken sofort durch Namensschiffe oder durch Namensstempel zu cassiren.

§. 16.

Von jeder Abgabe und Stempelpflichtigkeit befreit sind:

- 1) Die Deklarationen aller in den §§. 10 und 11 genannten Durchfuhrgüter,
- 2) die Deklarationen für alles in Bremerhaven ein- resp. wieder auszuführende Korn, Mehl, Schlachtvieh, frische, geräucherte und gesalzene Fleische, wenn diese Gegenstände für die Consumtion am Orte oder zu Schiffsproviand bestimmt sind und aus Plätzen des Königreichs Hannover, sei es zu Lande oder zu Wasser, eingeführt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, abgesehen von den etwa gemeinrechtlich eintretenden Folgen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet. Auch kann wegen wiederholter ungenauer Deklarationen die Befugniß zum Gebrauch der Stempelmarken dem Deklaranten von der Behörde entzogen werden.

In streitigen Fällen hat das Steuergericht zu entscheiden.

§. 18.

Diese Verordnung tritt mit dem in Kraft und werden zugleich die Verordnungen vom 28. December 1846 und 1. Januar 1849, die Aufstellung handelsstatistischer Nachweisungen betreffend, aufgehoben.

Unter-Anlage III
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 13. December 1861.

Getränksteuer

für Vegesack und Bremerhaven.

§. 1.

Vom an wird in den Städten Vegesack und Bremerhaven nach anhängender Abgabencolle eine Consumtionsabgabe auf daselbst fabricirte oder eingeführte Getränke erhoben.

§. 2.

Vegesack und Bremerhaven bilden abgesonderte Steuerbezirke und ist die Erhebung den resp. Zollrecepturen übertragen.

§. 3.

Die Bierbrauer und Branntweinbrenner in Vegesack und Bremerhaven, sowie alle, welche daselbst Essig oder geistige Getränke fabriciren, haben, sobald sich das Resultat eines Braues, Brandes, einer Destillation, oder desjenigen andern Verfahrens durch welches das Product gewonnen sein mag, ermitteln läßt, jedoch spätestens 24 Stunden nach geschener Fabrication, ihren resp. Recepturen einen auf ihren Staatsbürgereid, oder resp. auf einen dem Staate geleisteten besonderen Eid unterzeichneten Schein einzureichen, worin das genaue Quantum des gewonnenen Getränkes (Bier, Branntwein, Essig u. s. w.) aufgegeben ist, und davon die Abgabe zu bezahlen.

§. 4.

Diejenigen, welche der Abgabe unterworfenen Gegenstände einführen, haben davon sofort die Abgabe zu berichtigen.

§. 5.

Alle Personen, welche Getränke im Laufe des Jahres fabricirt oder gewerbmäßig eingeführt haben, sind gehalten, am Schluß des Jahres eine bis zum 31. December gehende und mit diesem Tage geschlossene Abrechnung des Bestandes, Zugangs und Abgangs der verschiedenen Getränke, nach Anleitung des von der Behörde vorgeschriebenen Formulars, aufzunehmen.

§. 6.

Diese Generalrechnung muß vor dem 15. Januar des nächsten Jahrs an die Steuerbehörde des Bezirks abgeliefert werden.

§. 7.

Der Abgabe unterworfenen Getränke, welche aus einem Steuerbezirk in den andern, resp. aus oder nach Bremen eingeführt werden, sind von wiederholter Zahlung der Abgabe frei, sobald der Nachweis geliefert wird, daß die Abgabe bereits einmal bezahlt ist.

§. 8.

Der Steuerbehörde steht die Befugniß zu, die ihr gemachten Aufgaben in geeigneter Weise zu controliren, wie auch die Lagerbestände nachsehen zu lassen.

§. 9.

Ein Jeder, welcher der Abgabe unterworfenen Gegenstände in Vegesack oder Bremerhaven einführt, ist verpflichtet, dieselben bei dem Eingange am Controlposten oder, wo solcher nicht vorhanden ist, bei der Zollreceptur anzumelden, und bei letzterer unter Vorlage der betreffenden Brachtbriefe und sonstigen Ladungspapiere, jedoch bevor er die eingeführten Gegenstände ab- oder ausladet, verkauft oder feilhält, in allen Fällen aber innerhalb 24 Stunden zu versteuern.

Bei der Anmeldung sowohl wie bei der Besteuerung ist der Name des Empfängers, sowie der consumtionspflichtige Gegenstand nach Qualität, Quantität, Zahl oder Gewicht genau anzugeben. — Die Beamten haben die Befugniß zur speciellen Revision.

§. 10.

Die der Consumtionsabgabe unterworfenen Gegenstände dürfen landwärts nur auf den mit Controleposten versehenen, oder wenn solche nicht vorhanden sind, auf den von der Behörde zu bestimmenden Straßen eingeführt werden. Auch bleibt der Behörde vorbehalten, den Verkehr auf gewisse Tageszeiten zu beschränken. Wasserwärts eingeführte pflichtige Gegenstände müssen vor der Landung an der Receptur versteuert werden.

§. 11.

Die Hafenwächter haben darauf zu achten, daß keine consumtionspflichtigen Getränke aus den Schiffen gelandet werden, bevor dieselben nicht bei der Zollreceptur verabgibt sind.

§. 12.

Für die der Abgabe unterworfenen Getränke wird bei der Ausfuhr die wirklich bezahlte Abgabe zurückvergütet.

§. 13.

Jede Ausfuhr, worauf eine Exportbonification beansprucht wird, muß der Steuerreceptur zuvor mittelst einer auf Eid (§. 3) unterschriebenen Deklaration angemeldet werden, unter Angabe des Erwerbsmodus des Ausführenden, des Ursprungs, des Quantums, der Qualität, der Transportgelegenheit und des Bestimmungsortes. Diese Deklaration ist, nachdem dieselbe von der Receptur abgestempelt ist, beim Ausgange der Waare dem Controle-Beamten abzugeben.

§. 14.

Die Beschränkungen des §. 10 finden auch beim Ausgange ihre Anwendung.

§. 15.

Gleichzeitig mit der Deklaration hat der Absender der Receptur einen auf Eid (§. 3) unterschriebenen Schein einzuliefern, worin er erklärt, daß die ausgeführte Waare mindestens denselben Stärkegehalt wie bei der Einfuhr hat, sowie, daß dieselbe nicht mit andern Flüssigkeiten, welche einem geringeren oder gar keinem Abgabensatze unterworfen sind, vermischt worden ist.

Die Rückzahlung der Abgabe findet innerhalb 3 Monate statt.

§. 16.

Eine Exportbonification findet nicht statt:

- a) bei Bier in Quantitäten unter 1 Ohm resp. 200 Flaschen;
- b) bei allen übrigen Getränken in Quantitäten unter 1 Orhoft resp. 300 Flaschen;
- c) für Spirituosen, welche in dem Steuerbezirke fabricirt sind, wenn dieselben bei 12½ Grad Réaumur unter 19 Grad Stärke halten;
- d) für alle Getränke, wenn sie einer Veränderung (vergl. §. 15) unterworfen wurden.

Bei Getränken, welche zur Verproviantirung der Schiffe bestimmt sind, findet jedoch die sub a und b gedachte Beschränkung der auszuführenden Quantität keine Anwendung.

§. 17.

Abgabepflichtige Gegenstände, welche direct aus dem Schiffe ohne weitere Lagerung der Eisenbahnverwaltung zur Weiterbeförderung übergeben werden, sind von der Zahlung der Abgabe in Vegesack resp. Bremerhaven befreit. — In gleicher Weise sind diejenigen Gegenstände zu behandeln, welche von der Eisenbahn direct den Schiffen zur Ausfuhr zugeführt werden.

§. 18.

Direct ohne Lagerung landwärts transitirende abgabepflichtige Güter sind gleichfalls, unter den von der Behörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln, von der Zahlung der Abgabe befreit.

§. 19.

Im Fall abgabepflichtige Gegenstände seewärts angebracht und mit der Bestimmung der Wiederausfuhr gelagert werden, kann, sofern der Abgabebetrag mindestens 100 Thaler beträgt, gegen Sicherstellung des Abgabebetrages der Deklarant

von der sofortigen Zahlung der Abgabe dispensirt werden. — Der Behörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise die Sicherstellung des Abgabebetrages stattzufinden hat, und auf wie lange die Dispensation in Kraft bleibt.

§. 20.

Jede Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Verordnung wird mit einer nach den Umständen zu bemessenden Geldbuße oder Gefängnißstrafe geahndet. Auch kann auf Confiscation der Gegenstände erkannt werden, in Ansehung welcher die Uebertretung statt gefunden hat.

Das Verfahren findet nach dem Gesetze vom 27. December 1847 über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionsachen Statt.

Consumtions-Rolle

über Getränke

der Städte Vegesack und Bremerhaven.

Der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände.	Maas.	Taxe # R Schw	Bemerkungen.
Bier aller Art.....	die Tonne oder Ohm	2 36	Kleinere Quantitäten nach Verhältniß. Ein Ohm wird zu 30 Viertel, $\frac{1}{2}$ Ohm zu 15 Viertel, 1 Ohm zu 20 Viertel, $\frac{1}{2}$ Ohm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, $\frac{1}{2}$ Anker zu $2\frac{1}{2}$ Viertel, $\frac{1}{4}$ Anker zu $1\frac{1}{4}$ Viertel und 50 Bouteillen zu 1 Anker gerechnet.
Essig „ do.....	das Dohost	36	
Champagner und alle moussirende Weine	die Flasche	18	
Wein	das Dohost	12	
Apfelwein	die Tonne oder Ohm	2 36	
Franz-Branntwein, Cognac, Li- queur, Punsch-Extract, Kräuter- und Bitter-Branntwein etc.	das Dohost	9	
Rum und Arac	desgleichen	12	
Sprit	desgleichen	15	
Branntwein und Genever	desgleichen	6	
Spiritus zu Rum veredelt	desgleichen	8	
Spiritus zu Spirit veredelt	desgleichen	10	

Unteranlage IV.

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 13. December 1861.

Rückzoll auf Bier.

§. 1.

Wird in der Stadt Bremen oder deren Gebiet, mit Ausschluß der Hafenstädte, gebrantes Bier aus dem Bremischen Gebiete ausgeführt, so wird für das dazu verwandte Malz die bezahlte Abgabe unter Beobachtung nachstehender Vorschriften, zurückgezahlt.

§. 2.

Um einen Rückzoll auf exportirtes Bier erhalten zu können, ist es erforderlich, daß die mit einem Transport ausgeführte Quantität Bier wenigstens 200 Quart betrage.

§. 3.

Derjenige, welcher solches Bier ausführt, hat zu dem Ende auf seinen Staatsbürgerreid einen Exportationschein auszustellen, welcher die Transportgelegenheit, ins-

besondere den Namen des Seeschiffers, Fuhrmanns oder Flußschiffers, den Bestimmungsort, den Namen des Brauers, die Quantität und die Qualität des exportirten Bieres enthält. ¶

§ 4.

Dieser Schein ist bei Versendung des Biers am Controleposten vorzulegen und daselbst dessen Richtigkeit zu attestiren, dann aber von dem Brauer, welcher das Bier fabricirt hat, auf seinen Staatsbürgereid hinzuzufügen, wie viel Malz erforderlich gewesen ist, um die exportirte Quantität Bier herzustellen.

§. 5.

Nach Einrichtung dieses solchergestalt gehörig ausgefüllten und attestirten Scheines wird die Consumtionskammer nach Richtigfinden den Rückzoll mit 20 Groten pr. Scheffel Malz dem Versender binnen 3 Monate vergüten.

§. 6.

Diesjenigen Bierbrauer im Bremischen Staate, welche ausschließlich für den Export brauen, können von der Zahlung der Abgabe befreit werden, wenn sie sich eidlich verpflichten, keinerlei Bier am Plage zu verkaufen, sowie sich auch den etwa anzuordnenden Cautions- und Controlemäßigkeiten zu unterwerfen.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 13. December 1861.

B e r i c h t

der Deputation der Häfen und Hafenanstalten. Aufhebung der für das alte Hafenbassin zu Bremerhaven bestehenden Verbote an Bord der Schiffe Feuer und Licht zu halten und zu kochen.

In Gemäßheit §. 14 der Hafenordnung vom 23. August 1845 besteht für das alte Bassin in Bremerhaven das Verbot, am Bord der Schiffe Feuer und Licht anzuzünden und zu unterhalten, nur daß für größere Seeschiffe wenigleich in beschränkter Weise zur Abendbeleuchtung für Cajüten und Volkslogis Kugellaternen zuzulassen seien. Namentlich darf auch noch immer das Kochen von Speisen und Getränken für die Besatzung nicht am Bord der im alten Hafen liegenden Schiffe, sondern nur in den dazu bestimmten Kochhäusern geschehen. Für das neue Bassin, welches vorzugsweise von allen Dampfschiffen benutzt wird, bestehen alle diese Verbote nicht, und wären auch unausführbar gewesen; es haben sich vielmehr polizeiliche Controlen hinsichtlich geeigneter Feuerstellen, Defen und Sicherheitslampen und vorsichtiger Behandlung von Feuer und Licht auf den Schiffen als zweckmäßiger erwiesen. Die Schiffer suchen daher so viel thunlich das alte Bassin zu vermeiden, auch sind nicht selten Uebertretungen einer Vorschrift vorgekommen, deren Befolgung gar nicht zu controliren ist, indem Schiffer, insbesondere auf kleineren Fahrzeugen, unter Verschuß der Fenster in mangelhaften Vorrichtungen Feuer und Licht hielten und durch die Verheimlichung desselben die Gefahr eines Brandes im Hafen viel größer machten, als sie bei einem offenen vorsichtigen und ordnungsmäßigen Halten von Feuer und Licht gewesen wäre. Das Amt Bremerhaven hat daher schon seit längerer Zeit die Aufhebung der Vorschrift dringend empfohlen, da sie sich nicht mehr aufrecht halten lasse. Durch das Hineinlegen von Dampfschiffen und Remorqueurs in das alte Bassin hat sie ohnehin schon eine Modification erleiden müssen. In einem geschlossenen Bassin wird sich niemals die Gefahr eines Brandunglücks beseitigen lassen; sie möchte aber nach der Ansicht von Sachverständigen durch die bisherigen Verbote eher gesteigert, als vermindert worden sein.

Die Deputation würde schon früher mit einem Antrage auf deren Beseitigung hervorgetreten sein, wenn sie es nicht für rathlicher erachtet hätte, vor der Abschaffung die Verbreiterung des alten Bassins abzuwarten, da bei der bisherigen geringen Breite desselben der etwaige Brand eines Schiffs größere Gefahren bringen konnte, so lange dessen Isolirung nahezu unausführbar war. Zwar ist die Verbreiterung noch nicht vollendet, es kann indeß doch schon jetzt eine Reihe Schiffe an der neuen westlichen Ufermauer anlegen und, da binnen kurzem ein Kochhaus abgebrochen werden muß, weil es einem Schienenstrange der Eisenbahn im Wege steht und die Erbauung eines neuen Kochhauses bei einer längeren Fortdauer des Verbots gar nicht vermieden werden kann: so glaubt sie mit dem Antrage nicht länger zögern zu dürfen, die im ersten Absatz des §. 14 der Hafenordnung vom 23. August 1845 für das alte Hafenbassin ausgesprochenen Verbote aufzuheben, an Bord der Schiffe Feuer und Licht zu halten und zu kochen. Hinsichtlich der Feuerpolizei würde es alsdann für die Schiffe im alten Bassin ebenso gehalten, wie im neuen Bassin, daher die in letzterem geltenden polizeilichen Controlen und Anordnungen, (vorbehaltlich einer Revision), auf ersteres ausgedehnt werden müssen. Die Deputation schließt daher ihren Vortrag mit dem Gesuche

diesen Antrag zum Beschluß erheben zu wollen.

Bremen, den 12. December 1861.

(gez.) H. A. Schumacher. (gez.) J. G. Höpfen.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 13. December 1861.

Bericht der Finanzdeputation,

die amtlichen Verhältnisse des Steuererhebers Niemenschneider betreffend.

Im Laufe der Zeit hat der Wirkungskreis des Steuererhebers Niemenschneider in Bremerhaven, welcher schon seit 30 Jahren die Erhebung aller Steuern und die Receptur aller sonstigen Staatseinnahmen daselbst wahrnimmt und von Seiten der Generalcasse und einzelner Deputationen mit den in Bremerhaven zu verfügenden Auszahlungen betraut ist, einen Umfang und eine Wichtigkeit erlangt, daß es der Finanzdeputation erforderlich erscheint, in dem für diesen Geschäftskreis bestehenden Bureau und dem damit verbundenen Cassenwesen eine wesentliche Reform und eine festere Norm herbeizuführen und zugleich für den Beamten selbst eine der Erheblichkeit seiner Wirksamkeit und der Tüchtigkeit seiner Leistungen entsprechende Stellung und Gehaltsverbesserung zu beantragen. In dem Bureau desselben vereinigen sich jetzt die Erhebungen der directen und indirecten Steuern und die Receptur aller ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen an Pachtgeldern, Grundzinsen, Weinkäufen, Kaufgeldern veräußerter Bauplätze, Vergütungen für Straßenpflaster u. s. w. und die Uebermittlung und Verrechnung der Gebühren aller Amtssporteln, Hafenabgaben u. s. w. für die Generalcasse, ferner die Auszahlung aller Beamtengehälter und, für Rechnung der Deputationen, die von diesen angewiesenen Zahlungen, von denen er zu diesem Behufe besondere Instructionen zu befolgen hat. Die Cassenverwaltung kann als eine Art Filialanstalt der Generalcasse bezeichnet werden, mit welcher von vierzehn zu vierzehn Tagen eine Berechnung Statt hat. Läßt sich auch annehmen, daß in den nächsten Jahren die Summe der in letzter Zeit ungewöhnlich erheblichen Auszahlungen für die Deputationen der Häfen und Hafenanstalten und Eisenbahnen sich etwas vermindern wird, so ist doch eine Cassen-

einrichtung gar nicht zu entbehren, welche die Einnahmen und Zahlungen in Bremerhaven vermittelt und verrechnet. Die Einnahmen sind fortwährend im Wachsen, und auch die gewöhnlichen Zahlungen, ganz abgesehen von außerordentlichen Verwendungen, fortwährend im Zunehmen. Es läßt sich voraussehen, daß bei der Eröffnung der Eisenbahn sich die Geschäfte noch vermehren werden, deren rasche Erledigung dem Interesse des Publikums entsprechen wird. Die Arbeit wird von dem jetzigen Beamten unter Beihülfe eines von ihm angestellten Schreibers wahrgenommen. Es wird der ausgezeichneten Geschäftsgewandtheit und Pünktlichkeit desselben zuzuschreiben sein, daß sich alle Zweige der Steuerhebung und Receptur und der Cassenverwaltung in guter Ordnung befinden und es ihm doch möglich geworden ist, nicht allein für die Verwaltung der Communalcasse und die Erhebung des größern Theils der Communalabgaben, sondern auch für Nebenarbeiten noch Zeit zu gewinnen, um sich ein einigermaßen ausreichendes Auskommen zu schaffen, welches ihm sein jetziges Beamtengehalt offenbar nicht zu gewähren vermag. Dasselbe wurde nämlich im Jahre 1854 (Verhandlungen pag. 180) auf 800 Thaler festgestellt. Als Zahlmeister für verschiedene Deputationen erhielt er außerdem nach seiner Angabe 300 Thaler. Bei diesem Gehalte von 800 Thalern lag ihm aber ob, in seinem Hause das Bureau mit den dazu gehörigen Utensilien, einen Schreiber mit einem Gehalte von 300 Thalern und einen Steuereinsammler zu halten, so daß er seine Unkosten mit Recht auf circa 700 Thaler veranschlagen kann. Seitdem haben die Arbeiten erheblich zugenommen und es reichten die früheren Einrichtungen zur Sicherheit des Bureaus nicht aus. Der Steuererheber Riemenschneider beantragt daher auch mit Entschiedenheit eine Verbesserung seines Gehalts und eine Vergütung für seine Bureaukosten.

Die Finanzdeputation glaubt zwar nicht, daß es zur Zeit zweckmäßig sein würde, auf ein besonderes Amtlocal eines solchen Beamten Bedacht zu nehmen, welches große Kosten verursachen würde, sie erachtet aber für erforderlich, daß sich der Staat durch Zahlung einer Vergütung für Bureaukosten einen Einfluß auf die zweckmäßige Einrichtung eines solchen Bureaus und durch eine genügende Besetzung desselben eine gehörige Wahrnehmung des öffentlichen Dienstes namentlich auch für den Fall sichere, daß eine Vertretung des Beamten nothwendig wird. Für dasselbe sind zur Zeit ein Beamter als Erheber und Rendant, und außer einem Einsammler (Boten) ein ihm untergeordneter Schreiber erforderlich. Das Gehalt kann nach den Verhältnissen in Bremerhaven für den Erheber und Rendanten nicht wohl unter 1000 Thlr. mit einer Steigerung bis zu 1200 Thlr., und für den Schreiber nicht unter 400 Thlr. mit einer Steigerung bis 600 Thlr. bemessen werden. Der Beamte wird sich ganz seinem Amte zu widmen haben und ist der Steuererheber Riemenschneider bereit, seine Agenturen und seine Nebengeschäfte aufzugeben; er wird aber die Cassenverwaltung und Abgabenerhebung beibehalten, mit welcher ihn seit längerer Zeit die Stadtgemeinde betraut hat. Auch empfiehlt es sich für das Künftige eine solche Verbindung nicht auszuschließen; denn ein Theil der Gemeindeabgaben wird nach den Grundsätzen und Registern der Staatsabgaben erhoben und es liegt kein Grund vor, principiell einer solchen Vereinigung der Erhebungen und Cassen in Einem Locale entgegen zu sein, so lange sie mit dem öffentlichen Dienste vereinbar ist, da sie für das Publikum manche Bequemlichkeit darbietet und manche Arbeit vereinfacht. Sie beantragt zu diesem Ende das Folgende:

1) In Bremerhaven wird ein Bureau errichtet, in welchem die Erhebungen aller directen und indirecten, jetzigen und künftigen Steuern und die Receptur aller und jeder in Bremerhaven einkommenden jetzigen und künftigen Einnahmen des Staats in Eine Cassa zusammenfließen und aus welcher sämtliche Zahlungen verfügt werden, deren Leistung der Cassa aufgegeben wird.

Als Erhebungs- und Recepturbureau wird dasselbe den bisherigen Behörden und den betreffenden Deputationen (jetzt Accisedeputation, Deputation der Häfen und Hafenanstalten und, für die jährlichen Steuern, der Finanzdeputation) als Cassenverwaltung aber der Finanzdeputation und namentlich der Casseninspection zugewiesen, welcher für eine regelmäßige Verwaltung und ordnungsmäßige Verrechnung und Controle zu sorgen obliegt.

2) Dem Bureau steht ein Erheber und Rendant vor, welchem ein Schreiber zugeordnet wird. Der erstere hat eine Caution von wenigstens 5000 Thlr., der

letzte eine Caution von wenigstens 1000 Thlr. zu bestellen. Beide sind Staatsbeamte und in Eid zu nehmen.

3. Der Erheber und Rendant erhält ein Gehalt von 1000 bis 1200 Thalern, der Schreiber ein Gehalt von 400 bis 600 Thalern, das Gehalt steigt von 5 zu 5 Jahren mit einer Steigerung von 50 Thalern bis zu dem höchsten Satze desselben. Der Erheber und Rendant hat seine Zeit und Kräfte ausschließlich dem Staate zu widmen und darf daher neben seinem Amte kein sonstiges Geschäft, es möge Namen haben, welchen es wolle, wahrnehmen. Sporteln und Copialien oder sonstige Einnahmen, sie mögen heißen, wie sie wollen, dürfen im Bureau nicht berechnet werden. Dem jetzigen Beamten wird die bisherige Dienstzeit angerechnet. Ihm ist es gestattet, das bisherige Amt eines Cassenführers für die Stadtgemeinde und eines Erhebers von Communalabgaben fortzusetzen. Auch kann künftighin auf Antrag der Stadtgemeinde die Behörde bei einer anderweitigen Besetzung mit dem Amte eines Erhebers und Rendanten die Verbindung des Gemeindeamts eines Cassenführers für die Stadtgemeinde und eines Erhebers von Communalabgaben gestatten.

4. Bis auf Weiteres hat der Erheber und Rendant für ein geeignetes Bureau zu sorgen, dessen Einrichtung der Billigung der Finanzdeputation unterliegt und erhält als Vergütung dafür und für alle sonstigen Bureaukosten, wozu auch etwaige Aushilfsarbeiten gehören, jährlich die Summe von 300 Thalern, außerdem noch für einen Einnehmer einen Zuschuß von 100 Thalern.

In Hinblick darauf, daß der verflossene Sommer die Thätigkeit des jetzigen Beamten ganz besonders angestrengt in Anspruch nahm und es sich daher rechtfertigt, die Gehaltszulage schon früher eintreten zu lassen, ersucht die Deputation, sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklären und daher die in ihr angeführten Gehaltsätze, sowie zugleich genehmigen zu wollen, daß dem jetzigen Beamten vom 1. Juli d. J. an diese Verbesserung seiner Stellung an Gehalt und sonstiger Vergütung zu Theil werde, auch mit der Ordnung des ganzen Verhältnisses in beantragter Weise die berichtende Deputation zu beauftragen.

Bremen, den 13. December 1861.

(gez.) Hartlaub. (gez.) J. E. Nuyter.